

Informationsbrief der Bundes SGK 8/2016

für sozialdemokratische Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker

Berlin, den 20. Dezember 2016

- 1. Infrastrukturinvestitionen in Bildung** | Nachtragshaushalt sichert 3,5 Milliarden Euro
- 2. Unterhaltsvorschussgesetz** | Bund und Länder suchen noch nach einer Lösung
- 3. Aufstockung der Mittel im Sondervermögen Kinderbetreuung** | Bundeskabinett beschließt
- 4. Bundesteilhabegesetz endgültig beschlossen** | Bundesrat stimmt zu
- 5. Klarstellungen im Personenbeförderungsgesetz** | Länder bringen Vorschlag ein
- 6. Pflegereform tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft** | Bundesrat fasst eine ergänzende EntschlieÙung
- 7. Energiewirtschaftsrecht** | Mehr Rechtssicherheit bei der Übergabe von Netzkonzessionen?
- 8. Fachkonferenz „Digitale Agenda in den Kommunen“** | am 31. März/1. April 2017 in Leipzig
- 9. Termine 2017** | Fest vormerken!

1. Infrastrukturinvestitionen in Bildung

Im Zusammenhang mit der Einigung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und des Bundes am 14. Oktober 2016 zur Zukunft der Bund-Länder-Finanzbeziehungen stand auch die Absicht die Mitfinanzierungskompetenzen des Bundes im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur zu erweitern. Nach Artikel 104b des Grundgesetzes setzt die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für Investitionen der Länder und Kommunen voraus, dass eine Gesetzgebungsbefugnis des Bundes vorliegt. Deshalb soll mit einem neuen Artikel 104c im Grundgesetz ein Sondertatbestand aufgenommen werden, der es dem Bund ermöglicht die aus gesamtstaatlicher Sicht **dringend notwendige Sanierung und Modernisierung der Gebäudeinfrastruktur in finanzschwachen Kommunen gezielt mit Bundesmitteln zu unterstützen**. Diese Änderung des Grundgesetzes ist Bestandteil des vom Bundeskabinett am 14. Dezember 2016 verabschiedeten Gesetzentwurfes zur Änderung des Grundgesetzes.

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

Parallel dazu hat das Bundeskabinett einen Nachtragshaushalt 2016 beschlossen. Mit ihm werden **weitere 3,5 Milliarden Euro dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds** zugeführt. Damit sollen die Mittel für finanzschwache Kommunen auf insgesamt sieben Milliarden Euro aufgestockt werden. Die Länder haben keine Einwände gegen das 3,5 Milliarden Euro Programm in ihrer Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 2016 erhoben.

Der Bundestag wird den Nachtragshaushalt voraussichtlich Anfang 2017 beschließen. Anschließend berät ihn der Bundesrat in einem zweiten abschließenden Durchgang. In dem ebenfalls parallel vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundestaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften wird in Artikel 7 eine Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vorgenommen, die eine Verwendung der Mittel des Kommunalinvestitionsförderungsfonds für die Schulinfrastruktur vorsieht und in **§11 regelt, wie die Verteilung auf die Länder vorgenommen wird**. In dem Gesetzentwurf wird die Mittelverteilung vergleichbar dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz von 2015 anhand der Kriterien Einwohnerzahl, Anzahl der Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt und Höhe der Kassenkreditbestände der Länder und Kommunen zusammen vorgenommen. Beim Kriterium „Kassenkredite“ wurden die der Länder einbezogen, da ansonsten die Stadtstaaten bei diesem Kriterium unberücksichtigt geblieben wären.

Mehr Informationen zu den Gesetzentwürfen:

<http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2016/12/2016-12-14-pm26-bund-laender-finanzbeziehungen.html>

2. Unterhaltsvorschussgesetz

Ebenfalls mit der Einigung von Bund und Ländern zu den künftigen Finanzbeziehungen verbunden ist die erklärte Absicht die Leistungen des Unterhaltsvorschusses auszuweiten. Hierbei gilt es jedoch noch **offene Fragen der Administrierbarkeit und Finanzierung** abschließend zwischen Bund und Ländern zu klären.

„Bedauerlich ist, dass wir noch keine Einigung zum Unterhaltsvorschuss erreicht haben. Man muss aber auch sagen, dass da noch viele schwierige Fragen offen sind. Völlig klar ist, dass eine Regelung in diesem Bereich zu dem Gesamtkompromiss gehört und wir dabei deshalb auch zu einem Ergebnis kommen müssen. **Deshalb ist jetzt noch einmal eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden, die die wichtigen, schwierigen Fragen noch klären muss**. Wir sind zuversichtlich, dass wir das hinbekommen werden, weil uns klar ist, dass alles mit allem zusammenhängt und wir am Ende nur ein Gesamtpaket beschließen können“, so Erwin Sellering, Ministerpräsident von Mecklenburg-Vorpommern in der Pressekonferenz nach der

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

gemeinsamen Sitzung der Regierungschefinnen und -chefs der Länder mit der Bundesregierung am 8. Dezember 2016.

Es wird auszuloten sein, wie ein weiterer Aufwuchs der Bürokratie durch das Nebeneinander von Unterhaltsvorschuss und Grundsicherung für Arbeitssuchende vermieden werden kann. Wichtig ist, dass die Ausweitung der Leistungen für den Unterhaltsvorschuss bei denjenigen ankommt, die hierdurch und durch die Erhöhung des Kinderzuschlages künftig auf einen Bezug von SGB-II-Leistungen verzichten können. Auch wichtig ist, dass etwaige Mehrbelastungen von Ländern und Kommunen durch die Leistungsausweitungen vom Bund getragen werden.

Mehr Informationen:

www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Aktuelles/2016/%22Kommunen%20k%C3%B6nnen%20geplante%20%C3%84nderungen%20beim%20Unterhaltsvorschuss%20so%20kurzfristig%20nicht%20umsetzen%22

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/bundeskabinett-beschliesst-ausweitung-des-unterhaltsvorschlusses/112536>

3. Aufstockung der Mittel im Sondervermögen

Das Bundeskabinett hat am 14. Dezember 2016 ein „viertes Investitionsprogramm zum Kinderbetreuungsausbau“ beschlossen. Für das neue Investitionsprogramm soll das vom Bund im Jahr 2007 eingerichtete Sondervermögen in den Jahren 2017 bis 2020 um weitere insgesamt 1,126 Milliarden Euro aufgestockt werden. **Im Unterschied zu bisherigen Programmen umfasst das neue Investitionsprogramm nicht nur Plätze für unter dreijährige Kinder, sondern für alle Kinder bis zum Schuleintritt.** Die Mittel werden den Ländern zur Bewältigung der Herausforderungen für einen weiteren Ausbau des Betreuungsangebotes zur Verfügung gestellt.

Mehr Informationen:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/bundeskabinett-beschliesst-gesetz-zum-weiteren-ausbau-von-kitas/112868>

4. Bundesteilhabegesetz endgültig beschlossen

Zwei Wochen nach dem Bundestag stimmte auch der Bundesrat am 16. Dezember 2016 dem neuen Bundesteilhabegesetz zu. Es soll Menschen mit Behinderung mehr Selbstbestimmung und bessere Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglichen. Die Reform ordnet Leistungen der sogenannten Eingliederungshilfe neu und modernisiert sie anhand der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention.

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

Der Bundestag verabschiedete den Gesetzentwurf der Bundesregierung am 1. Dezember 2016 mit zahlreichen Änderungen. Unter anderem stellte er klar, dass der Zugang zur bisherigen Eingliederungshilfe beispielsweise für Blinde, Hörgeschädigte und psychisch kranke Menschen nicht eingeschränkt wird. **Künftig sind nun doch Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung weiter nebeneinander möglich.** Die ursprünglich vorgesehene Vorgabe, Eingliederungshilfe nur dann zu gewähren, wenn ein Betroffener in mindestens fünf von neun Lebensbereichen eingeschränkt ist, tritt nun erst 2023 in Kraft. Weitere Änderungen betreffen die Bereiche Pflege und Bildung.

In dieser Fassung fand das Gesetz schließlich auch die Zustimmung der Länder. In einer begleitenden EntschlieÙung warnen sie allerdings vor den Mehrkosten für Länder und Kommunen. Dies widerspreche der Zusage des Bundes, dass sie keine zusätzlichen Ausgaben zu erwarten hätten. Angesichts der Kostenbelastung sieht der Bundesrat die Ziele des Gesetzes erheblich gefährdet. **Er fordert deshalb, die Einnahmen und Ausgaben für die zentralen Teilhabeleistungen in den Jahren 2017 bis 2021 zu evaluieren.** Sollte sich hierbei eine Kostensteigerung bei den Ländern oder Kommunen abzeichnen, sei es Aufgabe des Bundes, diese zu übernehmen.

Mehr Informationen:

<http://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2016/0701-0800/0711-16.html>

5. Klarstellungen im Personenbeförderungsgesetz angestrebt

Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein möchten Wettbewerbsverzerrungen und Lohndumping bei Vergabeverfahren im öffentlichen Nahverkehr eindämmen und haben hierzu am 16. Dezember 2016 einen Gesetzentwurf im Bundesrat vorgestellt. Er soll die soziale und finanzielle Sicherheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im ÖPNV garantieren.

Diese sehen die Antragsteller aktuell gefährdet: Sofern private Unternehmer ihre Leistungen „eigenwirtschaftlich“ ohne kommunale Zuschüsse anbieten, genießen sie grundsätzlich nach den Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes Vorrang vor den öffentlichen Aufgabenträgern. Allerdings müssen sie bislang keine sozialen Standards berücksichtigen. Hierdurch entsteht ein Ungleichgewicht im Wettbewerb zugunsten von Unternehmen mit niedrigem Tarifniveau oder ohne Tarifbindung.

Durch die beabsichtigten Klarstellungen im Personenbeförderungsgesetz wird die Möglichkeit geschaffen, bei Ausschreibungen im Straßenbahn- oder Busverkehr soziale Standards, Tarifbindung oder Übernahme eines Beschäftigten in die Anforderungen aufzunehmen. Diese gelten dann auch für alle Anbieter. Außerdem sollen private

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

Unternehmer bei der Antragstellung einen Nachweis erbringen, dass sie die Leistung auch über die gesamte Laufzeit der Genehmigung kostendeckend erbringen können. Vom Auftraggeber festgelegte Standards wie etwa Umweltaspekte und Kundenbetreuung müssten sie ebenfalls erfüllen.

Der Gesetzentwurf wurde am 16. Dezember 2016 vorgestellt und in die Ausschüsse überwiesen. Sobald diese ihre Beratungen beendet haben, entscheidet das Plenum endgültig über die Einbringung des Entwurfs beim Deutschen Bundestag. Eine vergleichbare Initiative der SPD-Bundestagsfraktion war an der Weigerung von CDU/CSU Fraktion gescheitert.

Mehr Informationen aus den kommunalen Spitzenverbänden:

http://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Schwerpunkte/Verkehrspolitik/Bus,%20Tram,%20Bahn/Unfreundliche%20%C3%9Cbernahmen%20im%20Nahverkehr%20bef%C3%BCrchtet/BV_BT-Fraktionsvorsitzende_Sprecher_Eigenwirtschaftlichkeit_PBefG.pdf

6. Pflegereform tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft

Die große Pflegereform der Bundesregierung ist abgeschlossen. Der Bundesrat hat am 16. Dezember 2016 auch dem dritten Pflegestärkungsgesetz zugestimmt. Bereits im Pflegestärkungsgesetz II war die Reform des Pflegebedürftigkeitsbegriffes erfolgt. Die Miteinbeziehung dementieller Erkrankungen in den Leistungsbereich der Pflegeversicherung entspricht den Ansprüchen an soziale Gerechtigkeit.

Mit dem Pflegestärkungsgesetz III ist u.a. vorgesehen, **in bis zu 60 Kreisen oder kreisfreien Städten modellhaft Beratungsstellen einzuführen**. Die Länder übten deutliche Kritik an den Regelungen zu den geplanten Modellvorhaben. Sie seien nicht geeignet, um die eigentlich von der Bund-Länder-AG gewünschte ortsnahe und aufeinander abgestimmte Beratung in der Pflege zu realisieren. Die neuen Regelungen würden eine künstliche Konkurrenzsituation zwischen Pflegekassen und Kommunen schaffen. Eine Kooperation von Beratungsinstitutionen sei gänzlich ausgeschlossen. Um das Pflegestärkungsgesetz dennoch zum Abschluss zu bringen, stelle der Bundesrat seine Bedenken zurück. Zugleich fordern die Länder die Bundesregierung jedoch auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die vom Bundesrat und der Bund-Länder-AG vorgeschlagenen Aspekte zu den Modellvorhaben berücksichtigt

Der Bundesrat begrüßt in einer EntschlieÙung den mit der Pflegereform eingeleiteten Perspektiven- und Paradigmenwechsel. Zugleich warnt er vor den **weitreichenden Veränderungen, die mit der Reform und insbesondere dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff für die Sozialhilfe** verbunden sind. Die von der Bundesregierung prognostizierte Entlastung der Sozialhilfeträger bezweifelt er und rechnet stattdessen mit Mehrausgaben.

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

Deshalb müssten die finanziellen Gesamtfolgen des neuen Pflegedürftigkeitsbegriffs und die Auswirkungen auf die Sozialhilfe ab 2017 unter Beteiligung der Länder und wissenschaftlicher Begleitung evaluiert werden.

Mehr Informationen zum Entschließungsantrag des Bundesrates:

[http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0701-0800/720-16\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0701-0800/720-16(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

7. Energiewirtschaftsrecht

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung in seiner Sitzung am 1. Dezember 2016 beschlossen. Entgegen der im Koalitionsvertrag beschriebenen Absicht, die Rechtssicherheit von Konzessionsvergabeverfahren zu verbessern, konnte in dem nunmehr über längere Zeit ausgehandelten Kompromiss kaum eine Besserstellung für die Kommunen erreicht werden.

In der Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände und des Verbandes kommunaler Unternehmen zur Anhörung in dem betreffenden Gesetzgebungsverfahren heißt es: „Der Gesetzentwurf zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung, der eine Änderung der §§ 46-48 EnWG vorsieht, greift wichtige kommunale Forderungen auf und ist ein wichtiger Schritt zu mehr Rechtssicherheit. Allerdings muss er an verschiedenen Stellen noch inhaltlich geschärft werden, insbesondere um dem Stellenwert der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie i.S.v. Art. 28 Abs. 2 GG im Rahmen der Konzessionsvergabe gerecht zu werden und um den Anforderungen der im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD festgelegten Forderung nach Vereinfachung und Erhöhung der Rechtssicherheit der Vergabe von Konzessionen im Energiebereich zu genügen.“

Letzteres konnte nicht erreicht werden. Man ist den Vorschlägen der Kommunen nicht gefolgt. Insofern werden auch künftig Kommunalisierungen von Strom- und Gasnetzen und die damit verbundenen Verfahren einer hohen Rechtsunsicherheit unterliegen. Die von den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagenen Änderungen der Konzessionsabgabenverordnung wurden nicht mit in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen.

Mehr Informationen:

http://www.bundestag.de/blob/424822/fo45134b8a5d4888a6ce485cab81f320/stgn_kommunale_spitzenverbaende-data.pdf

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

8. Fachkonferenz der Bundes-SGK „Digitale Agenda in den Kommunen –

Infrastruktur für morgen – heute gestalten!“ am 31. März/1. April 2017 in Leipzig

Am 31. März/1. April 2017 veranstaltet die Bundes-SGK in Leipzig die Fachkonferenz „Digitale Agenda in den Kommunen – Infrastruktur für morgen – heute gestalten!“. Diese Fachkonferenz bietet eine Diskussionsplattform über zentrale aktuelle Aspekte für die Gestaltung einer digitalen Agenda in den Kommunen und den sich daraus ergebenden Handlungserfordernissen für den entsprechenden Infrastrukturausbau. Themen sind u.a. Breitbandausbau, Infrastrukturfinanzierung, IT-Sicherheit bei kritischen Infrastrukturen, Open Government und E-Government, Digitalisierung der Energiewende und Intelligente Mobilität. Die Konferenz richtet sich insbesondere an ehren- und hauptamtliche Kommunalpolitiker/innen sowie an Vertreter/innen aus Wirtschaft und Wissenschaft.

Als Referentinnen und Referenten werden namhafte Vertreter/innen aus der Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik sowie aus der Wirtschaft an der Veranstaltung mitwirken. Bereits zugesagt haben u.a.: **Martin Dulig**, Stellv. Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Freistaates Sachsen, Vorsitzender der SPD Sachsen; **Michael Ebling**, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Mainz, Präsident des Verbandes Kommunaler Unternehmen, Stellv. Vorsitzender der Bundes-SGK; **Burkhard Jung**, Oberbürgermeister der Stadt Leipzig, Stellvertreter der Präsidentin des Deutschen Städtetages; **Frank Baranowski**, Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen und Vorsitzender der Bundes-SGK. Weitere Informationen zum Programm folgen Ende Januar 2017.

9. Termine 2017

31. März/1. April 2017 in Leipzig	Fachkonferenz „Digitale Agenda in den Kommunen - Infrastruktur für morgen - heute gestalten!“ am in Leipzig
9./10. Juni 2017 in Springe	Seminar „Kommunal- und Direktwahlen gewinnen“
30. Juni/1. Juli 2017 in Springe	Seminar „Geschäftsführung von Rats- und Kreistagsfraktionen“
17./18. November 2017 in Springe	Seminar „Mein Weg zur Bürgermeisterin - Frauen ins Rathaus“

Interessenten/innen können sich bereits jetzt vormerken lassen für die Fachkonferenz und die Seminare und erhalten dann die Einladung für die entsprechende Veranstaltung zugesandt. Aktuelle Informationen zu Veranstaltungen der Bundes-SGK finden sich unter:

www.bundes-sgk.de

* * * * *

Die Geschäftsstelle der Bundes-SGK wünscht allen sozialdemokratischen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das Jahr 2017! Wir sind ab 2. Januar 2017 wieder erreichbar.

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de